

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Oktober 2002

**Gesetz  
über den direkten Finanzausgleich**

Änderung vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 41 Bst. b und § 74 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 31. August 1989<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 6

<sup>2</sup> Keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen haben jedoch Einwohnergemeinden, deren aktueller Steuerfuss tiefer liegt als der höchste Vorjahressteuerfuss einer beitragspflichtigen Einwohnergemeinde.

§ 8

<sup>1</sup> Für die Ermittlung der Finanzierungsbeiträge (§§ 3 und 4), der Bezugsberechtigung (§ 6 Abs. 1) und für die Berechnung der Ausgleichsleistung (§ 7) ist der Kantonssteuerertrag des vorletzten Jahres gemäss kantonaler Steuerverwaltung massgebend. Bei der Wohnbevölkerung wird auf den von der Direktion des Innern erwarteten Stand vom 31. Dezember des vorletzten Jahres abgestellt.

<sup>2</sup> Als Kantonssteuerertrag gilt der verbuchte Ertrag aller Steuerarten gemäss Steuergesetz<sup>3)</sup>, reduziert um erlassene und uneinbringliche abgeschriebene Steuern. Steuerfussabhängige Steuerarten werden auf einen einheitlichen Steuerfuss von 80 Prozent umgerechnet. Nicht steuerfussabhängige Steuerarten werden nicht umgerechnet. Die Gemeindesteuern werden nicht berücksichtigt.

**II.**

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt unter Vorbehalt des Referendums am 1. Januar 2003 in Kraft.

Zug, ..... 2002

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 23, 375 (BGS 621.1)

<sup>3)</sup> BGS 632.1